

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/13031 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 181/2011  
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011  
über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung  
der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004**

### **A. Problem**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 wird den Mitgliedstaaten unter anderem aufgegeben, für die Einhaltung und Durchsetzung der Verordnung in Bezug auf den Kraftomnibusverkehr entsprechende Stellen einzurichten. Weiterhin haben die Mitgliedstaaten Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung festzulegen.

### **B. Lösung**

Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen einschließlich der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchsetzung und Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 und Bestimmung des Eisenbahn-Bundesamtes zur nationalen Durchsetzungsstelle. Weiterhin wird zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 im Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz festgelegt, dass das Eisenbahn-Bundesamt auch hier die zuständige Behörde ist.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13031 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

### „Artikel 2

#### Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes

Das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3367), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. S. 2454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. das Eisenbahn-Bundesamt im Fall eines Verdachtes eines innergemeinschaftlichen Verstoßes gegen die in den Nummern 18 und 19 des Anhanges der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Rechtsakte und die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften,“.

2. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 2 bis 6“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 3 und § 11 Absatz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 2 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 1, 2, 3 oder 5“ ersetzt.“

Berlin, den 24. April 2013

### Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

**Dr. Anton Hofreiter**  
Vorsitzender

**Ulrike Gottschalck**  
Berichterstatlerin

## Bericht der Abgeordneten Ulrike Gottschalck

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13031** in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Tourismus und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004. Dazu sollen die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen einschließlich der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchsetzung und Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 geschaffen werden und das Eisenbahn-Bundesamt soll zur nationalen Durchsetzungsstelle bestimmt werden. Weiterhin soll zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 im Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz festgelegt werden, dass das Eisenbahn-Bundesamt auch hier die zuständige Behörde ist.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13031 in seiner 128. Sitzung am 24. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)554. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)554 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 24. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)1276. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)1276 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. ge-

gen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 24. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)554.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 24. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(21)1541.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13031 in seiner 101. Sitzung am 24. April 2013 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 17(15)554), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Teil V. dieses Berichts ergibt.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)554 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/13031 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)554.

### V. Begründung zu den Änderungen

Durch die Änderungen in Artikel 2 Nummer 2 und 3 werden die Verweisungen innerhalb des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes aufgrund der Benennung des Eisenbahn-Bundesamtes als zuständige Behörde gemäß § 2 Nummer 5 angepasst.

Berlin, den 24. April 2013

**Ulrike Gottschalck**  
Berichterstatlerin

